

# Der grosse Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Senat

Autor(en): **Pfyffer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542623>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und durch Lügen, Treulosigkeit, heimliche Anschläge, durch Schmähschriften, falsche Gerüchte und lächerliche Wunder zu erschrecken?

Nichts desto weniger, Bürger Gesetzgeber! sind sie dem Vaterlande nachtheilig, sie hinertreiben die Herstellung der guten Ordnung, sie stören die Regierung in ihrem Gange, sie lahmen die Nation und machen die Gesetze gehässig oder lächerlich, sie ersticken den Gemeingeist und die grossen und schönen Gefühle; sie zwecken augenscheinlich dahin ab, alle Triebfedern unwirksam zu machen und unser erschrockenes Volk zu einem schwachen Haufen umzuschaffen, der bereit sey, sich mit Ketten belegen zu lassen und sich seinen grimmigsten Feinden preis zu geben, mit einem Wort, sie scheinen unsern Gegnern zu rufen: es sey alles bereit, und der Augenblick sey gekommen, den Streich der Gegenrevolution zu schlagen, uns im Blute baden, und unsere Städte und Dörfer im Rauch aufgehen zu lassen. — Verwundert euch also nicht, Bürger Gesetzgeber, wenn wir kräftig fühlen, daß es Zeit seye, dem Uebel zuvorzukommen, und wenn wir den festen Entschluß gefaßt haben, die uns durch eure Gesetze und durch die Constitution zur Rettung des Vaterlandes gegebene Gewalt in aller ihrer Ausdehnung mit Macht und Nachdruck zu entwickeln.

Das Direktorium schlägt euch demnach folgende Massregeln vor:

1) Diejenigen, welche sich zu Schulden kommen lassen würden, in den Wirthshäusern oder andern öffentlichen Orten falsche und unglückliche Neuigkeiten anzukündigen, gedruckte oder geschriebene Schmähschriften gegen die Regierung oder die eingesetzten Gewaltigen auszustreuen, mit übermäßiger Hitze gegen die Massregeln der Regierung zu schreien und die jüngern Bürger von der Einschreibung auf das Verzeichniß der freiwilligen abwendig zu machen, sollen angehalten und in Zeit von vier und zwanzig Stunden verhört werden. Der Verbalprozeß ihres Verhörs soll so gleich dem Justizminister übersendet werden, damit derselbe dem Vollziehungsdirektorium seinen Bericht darüber erstatten, und dieses ihre Beurtheilung oder Gefangenhaltung verordnen könne. Der Beschluß des Direktoriums soll auf den Verbalprozeß motiviert werden.

2) Die Tagblätter und Zeitungen sind der Polizei des Vollziehungsdirektoriums unterworfen, welches durch eine Wohlfahrtsmaßregel und durch einen motivierten Beschluß dieselben unterdrücken kann.

Dasselbe soll auch die Verfasser als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgen oder in Gefangenschaft halten können. In letztem Fall soll sein Beschluß gründlich ausgeführt werden.

Die Drucker und Herumträger bewirken die gleiche Strafe.

3) Das Vollziehungsdirektorium wird dem gesetzgebenden Corps von den oben angezeigten motivierten

Beschlüssen, zufolge deren jemand in Gefangenschaft gesetzt worden, Rechenschaft geben. Dieses soll in Zeit von vierzehn Tagen nach der Gefangensetzung geschehen.

4) Die ausserordentlichen Vollmachten, welche der Drang der Umstände dem Vollziehungsdirektorium zu erteilen nothwendig macht, sollen sechs Monat lang währen, nach deren Verfluß dieselben gänzlich aufhören und die gefangenen Personen frei gelassen werden sollen, es sey dann, daß sie noch immer gerichtlich verfolgt würden.

Das Vollziehungsdirektorium ersucht euch, Bürger Gesetzgeber, diese Gegenstände in ernsthafte Betrachtung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.

Mousson.

Der grosse Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Senat.

In Erwägung, daß der grosse Rath von alten Seiten her Berichte erhält, daß in verschiedenen Gegenden Helvetiens Uebelgesinnte sich beeifern, die ungereimtesten Gerüchte in der Absicht auszubreuen, um Unruhen unter dem Volk anzufachen und ihm gegen die Regierung, die es sich selbst gewählt, Mißtrauen einzufloßen.

In Erwägung, daß niederträchtige Verfasser von Flugblättern, beseelt von dem Geiste der gehässigsten Verleumdung und der innigsten Verkehrtheit, sich bestreben die republikanische repräsentative Verfassung, die Gesetzgebung und die Regierung verächtlich und verhasst, und die Freunde des Vaterlands und der Freiheit, und die Gesinnungen, zu denen sie sich bekennen, lächerlich zu machen;

In Erwägung, daß die zu diesem End angewandten gegenrevolutionären Mittel eben deswegen, weil sie unter Verdrehungen verstellt sind, nur desto verführischer und gefährlicher werden; und daß wenn sie noch länger bloß mit Gleichgültigkeit und Verachtung angesehen würden, man vielleicht Gefahr lauft, die Republik an den Rand des Verderbens zu bringen;

hat der grosse Rath,

nachdem er die Dringlichkeit erklärt,

beschlossen:

1) Das Direktorium soll dringendst eingeladen und zugleich bevollmächtigt werden, unverzüglich gegen alle diejenigen die scharffsten Massregeln zu nehmen, welche entweder durch falschlich erdichtete und böshafter Weise ausgestreuten Gerüchte, oder durch Ver-

Äußerungen gegen die constituirten Gewalten, oder insonderheit durch freihemörderische Blätter, die Ruhe des Vaterlandes zu stören und die Constitution, und die uns durch dieselbe zugesicherte Freiheit umzustürzen suchen.

2) Die Schärfe dieser Maaßregeln soll allein der Größe des Uebels angemessen seyn, womit dergleichen Uebelgefinnte das Vaterland offenbar bedrohen.

3) Das Direktorium wird endlich eingeladen auf die fremden Emiffars, die in Helvetien einen gefährlichen Briefwechsel zwischen den äußern und innern Feinden der Republik unterhalten oder falsche und beunruhigende Gerüchte zu verbreiten suchen, genau achten zu lassen, und gegen dieselben mit derjenigen Strenge zu verfahren, welche die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit der Republik nöthig macht.

4) Das gegenwärtige Decret soll während drei Monaten in Wirkung verbleiben; nach Ablauf derselben ist es ohne Kraft, wenn es nicht ausdrücklich durch die Gesetzgeber bestätigt wird.

Dieser Beschluß ist vom Senat mit großer Stimmenmehrheit angenommen worden; vergebens haben Usteri, Pfyster, Barras und einige andere Mitglieder die Verweisung desselben an eine Commission begehrt. — Ihre Gründe sind auf eine treffliche Weise in nachstehenden Schreiben entwickelt:

An den B. Usteri, Mitglied des Senats.

Ehrender Freund! ich kann Ihnen nicht bergen, daß der rasche Enthusiasm' des Senats, mit dem er den Antrag zu einer Commission für nähere Untersuchung des Beschlusses verwarf, mich in Besorgniß versetzte. Diese Resolution, die jetzt dekretiert ist, ist mehrerer Einwürfe fähig. Finden auch Sie dieselben von einigem Werth, so mögen Sie sie dem Republikaner einverleiben.

Pfyster.

Was eine repräsentative Regierungsform von unumschränkten Monarchien wesentlich unterscheidet; was ihren wichtigsten Vorzug ausmacht, ist, daß jeder Gewalt durch die constitutionellen Gesetze ihre Schranken angewiesen sind: daß kein Monarch da ist, der partheiische Gesetze macht, um sie partheiisch zu vollziehen: daß die Gesetze da Ausflüsse von Volksrepräsentanten sind: daß das Direktorium nur diese und keine andern Gesetze vollziehen darf: hier ist also Herrschaft der Gesetze, nicht Herrschaft der Menschen: wo Menschen herrschen, da herrschen Laune, Leidenschaft, Willkühr: so wie diese, ist alles da wandelbar: wo aber das Gesetz und nur das Gesetz herrscht, da ist die Freiheit der Bürger gesichert: da ist eine bestimmte Norm, nach der sich der Bürger richten kann, und die ihn gegen die Will-

kühr der Menschen schützt: er kennt durch sie, was er thun und lassen soll: er kennt seine Vergehen, so wie die Strafen, denen er sich aussetzt. Sobald aber über irgend eine Handlung kein Gesetz da ist, oder dieses Gesetz entweder der Vollziehungs-, oder richterlichen Gewalt eine unbestimmte Weise (latitude) einräumt, da hört die Sönderung der Gewalten auf: in einer einzigen Gewalt vereinen sich mehrere Gewalten: das Gesetz spricht da nicht mehr, der Bürger ist dem Menschen preis gegeben, und Freiheit ist wenigstens in Betreff dieser Art Handlungen vernichtet. Unter diesem Gesichtspunkt, der, wie mich dünkt, der wahre ist, will ich gegenwärtigen Beschluß untersuchen.

Der 1. Par. ladet das Direktorium ein, die schärfsten Maaßregeln gegen boshafte Ausstreuer falscher Gerüchte, gegen Verlaumber der constituirten Gewalten, gegen freihemörderische Blätter zu nehmen.

Der 2. Par. sagt, die Schärfe dieser Maaßregel soll der Größe des Uebels, die dadurch das Vaterland bedrohen, angemessen seyn.

Der 4. beschränkt diese Bevollmächtigung auf die Dauer dreier Monate.

Wir sind alle einig; daß solchen Delikten schleuniger und wirksamer Einhalt gethan werden müsse, zumal in den Umständen, unter denen wir sind, wo innere und äußere Feinde durch solche Mittel das noch unwissende und daher noch leicht verführbare Volk zum Irrthum und Verderben leiten, und die erst durch die Wirkungen des Volksunterrichts dauerhaft zu befestigen, die neue Ordnung der Dinge, so zu sagen, in der Wiege zu ersticken suchen; allerdings schlechte und strafbare Bürger sind die, die diese geradezu oder durch Umwege zu bewirken streben. Aber wie soll diesen Einhalt geschehen? durch Ertheilung außerordentlicher Gewalt oder durch Abfassung eines wohl bestimmten Gesetzes? Der Unterschied für die Freiheit des Bürgers ist auffallend; wird ein Gesetz abgefaßt, so wird das Verbrechen bestimmt, durch Merkmale charakterisirt, die Strafe angegeben; der Bürger der redet, der schreibt oder drucken läßt, weiß, was er nicht reden, nicht schreiben, nicht drucken lassen darf; er kennt die Strafe, die über ihm schwebt, er steht unter dem Gesetze; der Richter kann die vor kommenden Fälle darauf beziehen, wird aber außerordentliche Gewalt ertheilt, so ist das Delikt nicht charakterisirt, das Direktorium oder die Richter bestimmen das Verbrechen, bestimmen die Strafe. Die Bürger, die reden, die schreiben, die drucken lassen, sind in der Ungewißheit dessen, was sie reden oder nicht reden, schreiben oder nicht schreiben dürfen; nicht das Gesetz, die Direktoren, die Richter werden gefürchtet; und doch soll nur der contrerevolutionäre Schriftsteller fürchten, nicht der Freimüthige, der aus Liebe zur Freiheit das rügt, was Grundgesetze

wahrer Freiheit entgegen ist; der selbst den Gesetzgebern Wahrheit sagt, um ihre Meinungen über wichtige Gegenstände der Gesetzgebung zu leiten und zu bestimmen; der die Folgen unzulässiger Gesetze, die oft nur eine Wirkung eines wohlgemeinten, aber über-raschten Freiheitsbeiflers sind, mit Kraft darstellt; denn unsere Gesetze, so wie unsere Constitution, sind nicht unwandelbar; die Erfahrung, die Fortschritte der Kultur müssen sie der Reife, der Vollkommenheit immer näher bringen; Pressfreiheit ist die einzige Garantie dieser Vollkommenung, so wie der Freiheit des Bürgers; es muß daher über die Gesetze, so wie über die Regierung und Verwaltung des Staats alles gesagt werden können, was dieser wesentliche Zweck erheischt, und unbestimmte Einschränkung der Pressfreiheit thut demselben immer mehr oder weniger Eintrag. Aber, wird man sagen, die Resolution erhöht die Gewalt des Direktoriums nur in Absicht freiemörderischer Blätter, aber was ist freiemörderisch? — Bürger Gesetzgeber, erinnert ihr euch noch der Geschichte der neuesten Tage der Schreckensregierung in Frankreich? erinnert ihr euch, was alles unter solche allgemeine Ausdrücke gebracht ward, wie alles dort verstummt? wie die schrecklichste Despotie über ganz Frankreich schwer lastete? aber, sagt ihr, wie kann man die Tugenden, den Patriotismus unserer Direktoren mit den Schreckensmännern in Frankreich vergleichen? ich kenne, ich verehere diese Tugenden, wir alle huldigen ihnen; und doch will ich lieber Herrschaft der Gesetze als Herrschaft der Menschen; unsere Freiheit muß in den Gesetzen, nicht in den Tugenden der Menschen ihre Stütze finden; ich will nur sagen, daß in der Resolution das Wort freiemörderisch, so viel es zu sagen scheint, doch nichts sagt, wenn es nicht näher charakterisirt wird; ich will nur sagen, daß im zweiten §, der die Scharfe der Maßregeln der Größe des Uebels anpaßt, wieder eine eben so große Unbestimmtheit im Gebrauch der Maßregeln, als in Anwendung der Strafen, enthält; selbst die Kürze der Zeit, die der 4te § festsetzt, ist nur ein Beweis, wie sehr der große Rath die willkürliche Gewalt, die er dem Direktorium einräumt, fürchtete! Hier lasse ich dem Patriotismus, der Freiheitsliebe des großen Rathes volle Gerechtigkeit wiederfahren; nur die Besorgniß, die Freiheit zu verlieren, und kein weder so schleuniges noch so kräftiges Mittel gegen innere Feinde der Revolution zu finden, ließ ihn der Willkür des Direktoriums, daß all unsers Vertrauens werth ist, unsere Freiheit anvertrauen, und doch glaube ich, daß dieß in der Folge gefährlich werden kann. Ich bin überzeugt, daß die größte Gefahr, die einer repräsentativen Regierungsform je drohen, oder ihren Umsturz bewirken kann, die ist, wenn einer constituirten Gewalt eine höhere als die durch die Constitution bestimmte Gewalt anvertraut wird, wenn nicht alle Gewalt, so wie durch die Constitution, also auch durch genau be-

stimmte Gesetze beschränkt, und in ihrer constitutionellen Linie erhalten wird. Ein Gesetz über die Mißbräuche der Pressfreiheit, so große Schwierigkeiten es auch darbietet, scheint mir daher dringendes Bedürfniß und der Freiheitsinn des großen Rathes läßt es baldest erwarten.

Grosser Rath, 29. October.

(Fortsetzung.)

Escher findet Schlumpfs Darstellung der Sache sehr gut; um uns vor künftigem Maßwerden zu sichern, sollen wir also bald ein Gesetz wider die Verbrechen der Pressfreiheit machen, und um uns über die erste Bezeichnung zu trocknen, hat Haller einen Prozeß am Hals, ob man ihm einen zweiten Prozeß machen wolle, kann man durch eine Commission untersuchen lassen, diesem stimme ich bei; aber dagegen werde ich mich immer widersetzen, das Direktorium zu strengen Maßregeln einzuladen; dieß wäre revolutionär und nicht gesetzlich, und wir sollen uns keine Willkürlichkeiten zuschulden kommen lassen; wir sind Parthei gegen Haller, der Richter soll unter uns entscheiden, nicht ein Machtspruch von uns und dem Direktorium, denn darin soll die wahre Freiheit bestehen, daß jeder Bürger unter dem Schutz der Gesetze vor jeder Willkür sicher sey! ich stimme also der Commission bei und widersetze mich der Einladung ans Direktorium.

Egg glaubt, wenn jemand verrätherisch am Vaterland handle, so sollen wir mit Einstimmigkeit gegen ihn zu Werke gehen und in dieser Rücksicht folgt er Muce's Antrag, welcher angenommen wird.

Carmintran fordert Rapport von der Commission über den Rechtsstreit im Kanton Friburg. Der Antrag wird angenommen.

Noch im Namen einer Commission legt folgenden Gesetzesvorschlag vor:

Der große Rath an den Senat.

Auf die Einladung des Vollziehungsdirektoriums vom 18. Weinmonat 1798, durch welche das gesetzgebende Corps auf die beunruhigende Lage des Kantons Freiburg aufmerksam gemacht wird, die aus der Einforderung des Restes der den vormals regierenden Familien aufgelegten Contribution und den Betreibungen entsteht, welche diese Klasse gegen den Landmann deswegen anzuhoben gezwungen ist; hat der große Rath, in Erwägung daß diese Einforderung der rückständigen Contributionssummen, und dadurch veranlaßte Betreibungen, hauptsächlich dem Staat und dem Landmann zum Ruin gereichen müßten; — letzterem, weil bei der gänzlichen Erschöpfung an Baarschaft, bei der unvermeidlichen Stöckung des Handels und der Gewerben während der Zeitfrist der Revolution, die Bezahlung der schuldigen Capitalien in baarem Gelde schlechterdingz unmöglich fällt, mithin der Erfolg der angehobenen Betreibungen kein anderer seyn könnte,

als daß der Landmann von seinen Gütern vertrieben und eigenthumslos werden müßte, den betreibenden Contribuables aber damit keineswegs geholfen wäre, indem sie kein baares Geld, sondern nur das Eigenthum der ihnen verpfändeten Grundstücke für einen unbedeutenden Preis erhalten würden; dem Staate dann, weil dadurch ein Theil Helvetiens, der sich bis her durch Ordnung, Bürgerfinn und Anhänglichkeit an die neue Staatsverfassung auszeichnete, — zu Grund gerichtet und zur Verzweiflung gebracht, verleitet werden könnte, seine Leiden auf Rechnung der neuen Ordnung der Dinge zu schieben, — weil ferner die Erhebung der ohnehin so sehr verringerten Baarschaft zu Contributionen an Frankreich, die Bezahlung der Abgaben unmöglich machen würde, die die helvetische Regierung zu veranstalten genöthigt ist, Abgaben, von deren schnellen und richtigen Beziehung in dem gegenwärtigen kritischen Zeitpunkt die Möglichkeit einzig abhängt, die Sache der Freiheit und Gleichheit in Helvetien gegen ihre Feinde aufrecht zu erhalten.

Daß ferner jene Einfoderung und ihre unvermeidlichen Folgen dem wahren Interesse der mit Helvetien verbündeten fränkischen Republik widerstreiten müßte, weil durch diesen Schlag die Kraft der helvetischen Regierung unvermeidlich gelähmt würde.

Daß man endlich nach Abschließung des Friedens- und Allianztraktates, so wie auch bei dem hohen Verlaufe der auf Abschlag der Contribution bereits gemachten Lieferungen an die fränkische Armee zu glauben befugt seye, es werde von der fränkischen Regierung keine fernere Einfoderung verlangt werden.

1. Beschlossen, daß Vollziehungsdirektorium wird eingeladen, sich bei der fränkischen Regierung nachdrücklichst zu verwenden, damit die Einfoderung der noch nicht abgeführten Contributionen unterlassen werde.

2. Das Vollziehungsdirektorium soll autorisirt seyn, im Fall es die Umstände fortdauernd erheischen würden, wegen Einstellung der Schuldbetreibungen im Kanton Freiburg, nach der Analogie des in diesem Kanton wirklich vorhandenen, zu Erleichterung der Uebel des Kriegs abzweckenden Gesetzes der Loi Municipale, Tit. „Envers, qui est dans quel tems les gagements doivent cesser,“ die nöthigen Verfügungen zu treffen, um die drohenden, aus dem vormaligen Zustand des Krieges herfließenden Uebel zu vermeiden.

Die Verthenschaft des Direktoriums auf die sich der Bericht bezieht, ist folgende:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.

Lucern den 18. Oktober 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Aus dem hier mitkommenden Schreiben des Regierungstatthalters von Freiburg werdet ihr sehen,

daß die Mitglieder der alten Regierung, welche durch den Beschluß des französischen Regierungskommisars vom 19. Germinal aufgelegten Contribution, unterworfen sind, noch dormalen für die Abtragung derselben betrieben werden.

Ihr werdet auch daraus entnehmen, daß die Kontributionspflichtigen, um den an sie geschehenden dringenden Forderungen ein Gnüge leisten zu können, wegen gänzlichem Mangel an Baarschaft genöthigt sind, sich an ihre Schuldner auf dem Lande zu wenden, um von denselben die Abbezahlung der bei ihnen angelegten Capitalien zu erhalten; daß die Abtragung derselben bei dem Volke unübersteigliche Hindernisse findet, und eine Unruhe erzeugt, deren Folgen gefährlich werden könnten.

Der Regierungstatthalter schlägt ein Mittel vor denselben vorzubringen; es ist aber von solcher Bescheidenheit, daß sich das Direktorium nicht befugt glaubt zu entscheiden, ob dasselbe angewendet werden solle oder nicht, und sich entschließt, den Entscheid über diesen Gegenstand auch Bürger-Repäsentanten anheim zu stellen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums.  
Signirt L. A. R. P. e.

Uebersetzung des Briefes des Regierungstatthalters des Kantons Freiburg, an das Vollziehungsdirektorium.

Freiburg den 16. Oktober 1798.

Bürger Direktoren!

Die öffentliche Stimme sowohl als die officiellen Berichte, müssen Sie von der erwünschten Ruhe und der Ordnung die im Kanton Freiburg herrschen, unterrichtet haben. Die Thätigkeit und der Eifer der Beamten auf der einen, das Zutrauen und die Hoffnung einer glücklichen Zukunft auf der andern Seite, ließen uns bereits die Früchte unsrer Wiedergeburt genießen.

Ich darf wohl sagen, daß vielleicht in keinem andern Kanton die öffentliche Meinung der neuen Ordnung der Dinge günstiger war. Jeder arbeitete daran das provisorische Gebäude zur constitutionellen Citadelle umzuschaffen.

Allein der Augenblick ist gekommen, wo alle Sorgfalt, alle Bemühungen, alle Wachsamkeit der Regierung unhintänglich sind. Das gute Volk, welches vom gesetzgebenden Körper und vom Direktorio, dem Schutzheine des Vaterlandes, deren es seine ganze Glückseligkeit anvertraut hatte, alles hofte, fängt an sich für verlassen anzusehen. Es sieht eine Schaar Gläubiger auf sich zu stürzen, die ihm allen Lebensunterhalt, und alle Bedürfnisse der Landescultur zu entziehen drohen. Aber es ist zu gleicher Zeit gerecht genug, um einzusehen, daß weder Härte noch Bosheit diese Gläubiger antreibt, es kennt die traurige Lage in